



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Homeyer, G.: Die Haus- und Hofmarken.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die Haus- und Hofmarken.

Unter dem Namen Mark, Haus- und Hofmarke, Hauszeichen, nordisch Bomärke, kennt das germanische Europa seit wenigstens sechs Jahrhunderten gewisse Wahrzeichen der Personen und ihrer Habe, welche in der Gestalt den noch in die Heidenwelt zurückreichenden Runen gleichen, in dem Gebrauche aber unsere Wappen und Personennamen vertreten.

Näher finden sie sich in Norwegen, Island, Schweden<sup>1)</sup>, von wo sie auch nach Lappland, Finnland und den Inseln an der Esthnischen Küste<sup>2)</sup> gedungen, in Dänemark, Großbritannien<sup>3)</sup> mit der zu engen Bezeichnung „merchant marks“, in den Niederlanden<sup>4)</sup>, sodann in dem ganzen Bereiche der deutschen Zunge, von Neval und Riga bis in die Schweiz, ja in Piemont, von Helgoland bis zur Leitha, von Rügen bis zu den Tiroler Alpen. In einzelnen Anwendungen überschreiten sie das germanische Gebiet; Kaufmannsmarken (deutscher Häuser) begegnet man in Genua und Warschau; die Steinmetzen setzen ihre Zeichen auch auf französische Bauwerke<sup>5)</sup>; der polnische Adel führt nicht selten eine „Marke“ gleich dem deutschen<sup>6)</sup>; die romanische Schweiz kennt eine „noda casa“.

Die Gestalt schließt sich zunächst mit Stab und Kennstrich den Runen z. B.  $\uparrow$   $\downarrow$  an, auch den zusammengesetzten oder Binderunen  $\text{✶}$   $\text{✷}$   $\text{✸}$ ; so fügt sie sich leicht dem bloßen Einritzen, Einschneiden, Einhauen. Allmählig weicht sie von jenen Typen ab; sie gibt den Stab auf, behält aber noch zu jenem Behuf das Strichförmige bei; dann bereichert sie sich durch die geschwungene Linie (s. unten die Beispiele von Praust); seit dem 16. Jahrhundert hängt sie dem fulcrum Buchstaben an  $\text{F}$ , ja geht sie in bloße Verzierung eines Buchstaben über  $\text{F}$ . Endlich kann sie auch einer Annäherung

<sup>1)</sup> Liljegren, Runlära 1832 S. 192. Runurkunder 1833 S. 265.

<sup>2)</sup> Ruffwurm, Sibosfolke oder die Schweden an der Küste Esthlands 2c. Tafel V.

<sup>3)</sup> M. A. Lower curiosities of heraldry, Lond. 1845 p. 41. Ewing in den Original papers of the Norfolk and Archaeological society III 2, Dec. 1850 p. 177 sq.

<sup>4)</sup> N. Westendorp, over het oud Runisch letterschrift, 1824.

<sup>5)</sup> Didron, annales archaologiques Vol II 246 sq., III 31 sq.

<sup>6)</sup> Niesiecki, Herbarz Polski, Lips. 1839 sq.

Grenzboten II. 1870.

an das Bild sich nicht erwehren, indem sie theils den Hauptlinien eines Geräthes folgt † #, theils eine bildliche Deutung der früheren Typen, z. B. der beiden obigen Runenformen als Flegel und Krähenfuß, oder des Zeichens J als Wolfsangel, des Z als Stundenglas, hervorgerufen hat. Bei allen diesen Abweichungen bleibt unsrer Marke noch eigen, daß sie von kunstloser Hand, ohne Hilfe von Farbe oder Bildneret gezogen werden mag.

Die Anwendung ist gleich der unserer heutigen Wappen von der ausgebehntesten Art.

Zunächst den Personen nach. Die Zeichen werden von Mann und Weib, sie werden nicht weniger von der ländlichen, namentlich der mit Bauernhöfen angefessenen, als von der städtischen Bevölkerung geführt; hier wieder von den Patriciern, den Rathsherrn, von den gewöhnlichen Bürgern aller Gewerbe, von Kaufleuten, Künstlern, Fabrikanten, Schiffern, Handwerkern. Auch Geistliche und Gelehrte verschmähen sie nicht; die Matrikel der Leipziger Universität fügt im 15ten und 16ten Jahrh. den Namen der Rectoren und Decane stets ihre Marken bei. Selbst die Ritterschaft, wie sehr sie auch auf Schild und Helm das Bild vorzog, entfremdete sich doch nicht völlig dem alten Runentypus. Der Rügianische Ritter „vanne Rode“ zeichnet im J. 1316 †, das Geschlecht der von Gagern führt noch jetzt jene Wolfsangel. Den physischen folgen die juristischen Personen, so die Gilden, die Gemeinden (Rübeck hat Δ, Halberstadt die Wolfsangel, schwedische Dörfer führen ein Bymärke); auch die Kirchen: in Danzig zeichnet S. Marien †, S. Johannes †, S. Catharina † u. s. w. Selbst das Gelichter der Mordbrenner des 16. Jahrhunderts formirt seine Lösung und Brandzeichen in ähnliche Gestalten.

In anderer Beziehung gehört das Zeichen entweder lediglich dem Individuum, aber ihm doch als ein beständiges, als seine „eigne, gewöhnliche, gebräuchliche Mark“ an; oder dem ganzen Geschlecht in seiner Dauer und Verzweigung als „angeborene Mark“; oder einem Hause in gemerblicher Bedeutung, einer Geschäftsfirma, auch beim Wechsel der Inhaber und Vorsteher. Oder endlich hat sich das Zeichen an die Stätte, namentlich an die häuerliche Stelle als Hofmarke dergestalt befestigt, daß es, wie in Westfalen der Hofname, auch auf eine neue Besitzerfamilie übergeht.

Gleich mannigfach ist Gegenstand und Ort der Bezeichnung. 1. Das Hauptgebäude, über der Hausthür, dem Hofthor, in den Giebeln und Windfahnen, an den Lauben und Beischlägen. 2. Die Fahrniß und zwar a. allerlei Geräte des Hauses, der Wirthschaft, des Gewerbes, wie Eimer, Böte, Säcke, Angeln und Netze, Spaten, Pflug und Haken, Jagd- und Handwerkszeuge, Maas und Gewicht; b. Kaufmannswaaren, deren Marken besonders in Strandungsfällen wichtig werden; c. das Vieh: Pferde, Rinder,

Schweine, Schafe, Enten, Gänse, Schwäne; d. sonstige bewegliche Habe wie Bücher, Floßholz. 3. Kunstproducte und Fabrikate verschiedenster Gattung, der Maler, Baumeister, Steinmetzen, Goldschmiede, Böttcher, Bäcker zc. 4. Der Grund und Boden, z. B. bestellter Acker, zugelooste Wiesenstücke, Deich- und Dammstrecken. 5. Grenz-Steine, Bäume, Stöcke, Säune. 6. Grabsteine und sonstige Todtendkmale in Kirchen und auf Kirchhöfen. 7. Kirchenstühle. 8. Stöckchen (Kaveln, in Schonen knäfflingar) und Brettchen, deren man sich zum Loosen und als Kerbhölzer bedient. 9. Allerlei Weih-Geschenke, Kirchenfenster, Glocken, Taufbecken. 10. Urkunden, Stammbücher, Bürger- und Gilde-rollen, wo neben dem Namen des Ausstellers zc. oder statt desselben die Marke als Unterschrift, Handzeichen steht. 11. Allerlei Kunstwerke, wie Becher, Schilder, welche einer Genossenschaft als Album dienen. 12. Werkzeuge zum Ausprägen der Marke wie Stempel, Brenneisen, Malärte, Forsthammer, vor allem die Siegel, sei es mit oder ohne Waffenschmuck.

Aus diesen Gegenständen tritt zugleich die vielfache Veranlassung und die rechtliche Bedeutung der Zeichengebung hervor. Der Eigenthümer will sein Recht an der Sache kenntlich machen und sichern; der neue Inhaber ergreift damit Besitz; der Verfertiger will oder soll seine Autorschaft bekunden; der Contrahent bekräftigt damit seinen Willen; das Zeichen bringt eine gewisse Persönlichkeit sei es als den Donator, als sonst Handelnden, als Zeugen, als Verstorbenen, als Glied einer Genossenschaft, als Verpflichteten oder als überhaupt Gegenwärtigen symbolisch vor Augen.

Marken der obigen Beschaffenheit gehen mit urkundlicher Bestimmtheit bis in das 13te Jahrhundert zurück. Das schwedische Uplandslagh aus dieser Zeit scheidet von dem persönlichen schon das Hofzeichen, Bolsmärke. Von 1290 sind Marken Lübscher Bürger, z. B.  $\text{F}$  bewahrt. Die Blüthezeit des Instituts reicht noch etwa dreihundert Jahre weiter. Die Rechts- und Geschichtsquellen, besonders die Denkmäler selber zeigen noch im 16. Jahrhundert einen vollen, lebendigen, ausgedehnten Gebrauch. Kein Stralsunder Klosterbauer, der nicht seine Willensacte durch eine eigene Marke besiegelte, kein Steinmetz, der nicht als Geselle sein Zeichen von der Bauhütte erhielt; kaum ein Grabstein gewöhnlicher Bürger bleibt zeichenlos; im Bürgerbuch von Nymwegen, im Krämerbuch zu Lübeck steht bei jedem Namen die Marke.

Im 17. und 18. Jahrhundert büßt die Anwendung allgemach ein. Die Marke tritt hinter dem in gewissen Kreisen schon von Alters her beliebteren Bilde noch mehr zurück, doch dergestalt, daß Bild und Zeichen noch lange neben einander geführt werden, theils in zwei verschiedenen Siegeln der Person, theils in zwei Feldern ihres Wappens. Sie weicht ferner den bloßen Initialen des Namens; sie wird selbst bei den Analphabeten durch die



burg, namentlich zu Rößershausen bei Rostock, Pommern, Rügen, im Oderbruch loosen noch die Gemeindeglieder mit den Hausmarken auf Stäbchen, welche die „Symbolae Bethmanno Hollwegio oblatae d. XII. Sept. MDCCCLXVIII p. 68 sq.“ neuerdings veranschaulichten. Auf Hiddensee bei Rügen wandelt das Stammzeichen eines Geschlechts sich unter dessen Zweigen z. B. in folgender Weise ab: X X X X X X X. — Das Blockland bei Bremen kennt die Entenmarken in den Schwimmhäuten. — Der Wirth des „Alpenclubs“ im Maderaner Thal trägt die empfangene Milch in den Kerbstock unter der Hausmarke seiner Lieferanten ein. — In der Gegend von Quedlinburg und Halberstadt im Mansfelder Gebirgskreise wird den bestellten Ackerparcellen das Zeichen eingepflügt. — Im Trier'schen Hochwalde verloost man die Gemeindeäcker alle 15 Jahre mittels der, auch den alten Zinsregistern beigefügten Hausmarken der Genossen. — Zu Pfäfers in St. Gallen führen die Glieder der Sippschaft Egga noch die verwandten Zeichen: X X X X X X. — Zu Igis in Graubünden bittet wohl ein Einkömmling den Schullehrer um Ertheilung einer Marke. Aber auch über das Gebiet unseres heimatlichen Bauernwesens gehen noch manche Erscheinungen selbst der Gegenwart hinaus. Auf Helgoland bezeichnen die Schiffercompagnien ihre Schaluppen nicht nur mit Bild und Namen, sondern auch, und außerdem das lose Zubehör allein, mit einer Marke. — Die uralten sogenannten Schiffergesellschaften im Murgthale bewahren eine ausgebildete Ordnung für die Zeichen der aus den Waldungen nach den Sägemühlen hin zu fließenden Hölzer. — Den Steinmehrgesellen wird noch hie und da ihr Zeichen ertheilt. — In England gilt die alte Sitte, den Schwänen die Eigenthumsmarke in den Schnabel zu schneiden, bis auf den heutigen Tag, auch für die der Königin Victoria gehörigen. — In Island endlich, wo man die Schafe großer Bezirke vermengt in die Gebirge treibt, werden die in die Ohren eingeschnittenen, in ein förmliches System gebrachten Marken in gedruckten Verzeichnissen veröffentlicht.

Schon nach diesen Umrissen erscheint der geschilderte Gebrauch für das Rechts- und für das Volksleben überhaupt als mannigfach anziehend und bedeutsam. Es tritt durch ihn die innige Verbindung zwischen Besizthum und Person in der sinnlichsten Weise vor Augen. Die Geschichte des Wappenwesens gewinnt einen neuen Hintergrund. Es eröffnet sich ein Zusammenhang mit den signis der germanischen Volksrechte des 5ten bis 8ten Jahrhunderts, z. B. den Worten der lex Salica t. 33 §. 2 „si quis cervum domesticum signum habentem furaverit“, oder des edicti Rotharis t. 240 „si quis signa nova i. e. teclatura (Einschnitt von teclare, d. i. tailler) aut snaida in silva alterius fecerit“, oder der lex Visigothorum L. VIII. t. 6 „si quis apes in silva sua invenerit, faciat tres decurias“ (d. i. X),

oder endlich der lex Frisionum tit. 14 „unusquisque faciat suam sortem i. e. tenum (Zain, plattb. ten) de virga et signet signo suo“. In den Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften 1852 S. 85 ff. habe ich die auffallende zwiefache Bedeutung des „Handgemal“ als Handzeichen und als Stammgut aus der Hausmarke zu erklären gesucht, und im J. 1853 (Monatsberichte der Ak. S. 847) die „tenos cum suo signo“ der lex Frisionum t. 14 auf die heutigen Loosstäbchen hingeführt. Ferner hat ein fliegendes Blatt vom Januar 1853, zuletzt vom März 1868, um Mittheilungen und Veröffentlichungen über die Haus- und Hofmarken gebeten. Solche sind dann hundertsältig ergangen\*). Möge dieselbe Bitte auch bei dieser letzten Aussendung viele Freunde unserer Volkslitte geneigt finden, den Haus- und Hofmarken, sei es in den Spuren früherer Anwendung, sei es in dem noch lebendigen Gebrauche mit Sorgfalt nachzugehen, und das Erforschte entweder zu veröffentlichen, oder mir zu dankbarer Entgegennahme mitzutheilen.

G. Homeyer,

ord. Prof. der Rechte, Mitglied der  
Akademie der Wissenschaften.

\*) Folgende sind im Druck erschienen: Michelsen, die Hausmarke 1853. Beez in der Kieler Monatschrift Nov. 1854 S. 873. Th. Hirsch in Weinreichs Danziger Chronik 1855 S. 125 ff. Eisch in den Jahrb. f. Mecklenburg XX S. 126 ff. Schiefner über . . . Eigenthumszeichen 18/30 Mai 1855, Bulletin de l'Acad. de St. Pétersbourg XII Nr. 21. Göth in den Verh. des Vereins zc. von Steiermark Heft 5. Rosgarten, Balt. Studien XV 166. W. Hübbe, Zeitschr. f. Hamb. Gesch. N. Folge Bd. 1, 1857. Conze Zeitschr. d. Vereins f. Niederf. 1859. Diegel, das Handelszeichen, in Belfers Jahrb. IV 1860. Dijkstra, over Handmarken in der Zeitschr. de vrije Fries II 3, 1860. Handelsmann, 20ster Bericht der Schlesw. Holst. Ges. 1861. Krause Archiv des Vereins zc. für Stade 1862, 1865. Jmof in den Mitth. des Vereins für Steiermark, Heft 12, 1863. Scheffer Inschriften zc. zu Halberstadt, 1864. Anzeiger für Kunde der D. Vorzeit 1864 S. 161 ff. Präf. v. Stemann, im Band X der Schlesw. Holst. Jahrbücher.

### Aus dem Musikleben Wiens.

Die Winterfaison 1869—1870.

Die abgelaufene musikalische Saison mahnt daran, die auswärtigen Kunstfreunde (wie in den letzten Jahrgängen dieser Blätter) mit dem Resultat des öffentlichen Musiklebens in Wien vertraut zu machen. — Das große Ereigniß war die Eröffnung des neuen Opernhauses und der gleichfalls neuen Musikvereinsgebäude sammt Conservatorium. Ueber den Bau des neuen